

1. Klausel Diebstahl - zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 a) ABMG 2008

Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 3 a) ABMG 2008 auch Entschädigung bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Sicherung gegen Diebstahl unter Beachtung verkehrsüblicher Sorgfalt vorgenommen wird, z. B. bei Anhängern durch Anbringung abschließbarer Sicherungen gegen Ankuppeln oder Verwahrung in fest verschlossenen Räumen oder Umfriedungen.

Zubehörteile sind nur versichert, wenn sie bei Nichtbenutzung mit Kette und Schloss ausreichend gesichert sind.

Solche Schäden sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung ist der Polizei eine Aufstellung über die entwendeten Sachen vorzulegen. Die Entschädigung wird im Falle der Entwendung nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat nach Eingang der Schadensmeldung gezahlt.